



Datum: 30.07.2014 Nr.: 28

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Juristische Fakultät:**

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“

854

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung:**

Einführung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ und Ordnung Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ (Berichtigung)

859

Einführung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ und Ordnung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ (Berichtigung)

859

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Juristische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 29.01.2014 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.06.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ am 24.07.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit  
abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

**II. Zugangsberechtigung**

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und einem Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Rechtswissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung

gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. <sup>2</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>3</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 210 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Zugangskommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 90 Anrechnungspunkten, darunter

- a) Leistungen im Fachgebiet Bürgerliches Recht im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten,
- b) Leistungen im Fachgebiet Öffentliches Recht im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten, und
- c) Leistungen im Fachgebiet Strafrecht im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten.

<sup>3</sup>Die Zugangskommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von einem Semester nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von einem Semester seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die

Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 8 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer einen wenigstens mit der Note 2,5 bewerteten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweist.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

### **III. Verfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zugangsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zugangsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der schriftliche Zugangsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.10. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>4</sup>Der Antrag gilt nur für das Zugangsverfahren des

betreffenden Semesters. <sup>5</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) <sup>1</sup>Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Verfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

#### **§ 4 Zugangskommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über den Zugang bildet die Juristische Fakultät der Universität wenigstens eine Zugangskommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Zugangskommission gehören zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Zugangskommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

### **§ 5 Zugangsbescheid; Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zugangsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugangsberechtigt sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 ist der Zugangsantrag für das Wintersemester 2014/15 bis zum 31.07.2014 (Ausschlussfrist) zu stellen.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Die Einführung des Promotionsstudiengangs „Applied Statistics and Empirical Methods“ und die Ordnung des Promotionsstudiengangs „Applied Statistics and Empirical Methods“ wurden sowohl in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 10 als auch in den Amtlichen Mitteilungen I Nr.13 veröffentlicht. Die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 13 vom 15.04.2014 wird hiermit für ungültig erklärt.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Die Einführung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ und die Ordnung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ wurden sowohl in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 10 als auch in den Amtlichen Mitteilungen I Nr.13 veröffentlicht. Die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 13 vom 15.04.2014 wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Inhaltsverzeichnis der Amtlichen Mitteilungen I Nr. 10 vom 04.04.2014 wird wie folgt ergänzt:

	<b>Seite</b>
Einführung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“	175
Ordnung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“	175

---